



LUBW • Postfach 10 01 63 • 76231 Karlsruhe

An die
Städte und Gemeinden
in Baden-Württemberg

ausgenommen Ballungsräume
gemäß § 47b BImSchG

Karlsruhe, den 17.01.2023

Name Herr Dickschen / Herr Luginsland

Telefon: +49 (0) 7 21 / 56 00- 2413 / 2375

E-Mail laerm@lubw.bwl.de

Aktenzeichen LUBW34-8826-208/2/1

(Bitte bei Antwort angeben)

Umgebungslärmkartierung Baden-Württemberg 2022 Prüfung und Ergänzung der Datengrundlagen durch die Kommunen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg führt derzeit die Lärmkartierung an den Hauptverkehrsstraßen außerhalb der Ballungsräume durch. Wie im Schreiben vom 10.01.2023 angekündigt, soll die in der Vergangenheit bewährte Mitwirkung der Kommunen auch bei der aktuellen Lärmkartierung durchgeführt werden. Sie ist ein wesentliches Element zur Qualitätssicherung. Daher bitten wir Sie, die vorliegenden Informationen über kartierungspflichtige Straßen zu prüfen und Ihre Ergänzungen und Korrekturen bis spätestens

10. Februar 2023

an die LUBW zu melden.

Kartiert werden ausschließlich Hauptverkehrsstraßen, das sind Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr bzw. 8.200 Kfz/Tag. Kreis- und Gemeindestraßen sind nicht Bestandteil der Kartierung.

Für Ihre Mitwirkung haben wir eine Internetseite eingerichtet, über die Sie eine interaktive Karte, Verfahrenshinweise sowie weitere Informationen und Dokumente aufrufen können. Diese Internetseite erreichen Sie über folgenden Link:

www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/mitwirkung-kommunen

Der interaktiven Karte können Sie entnehmen, welche Straßen nach Kenntnis der LUBW zu kartieren sind. Aufgrund der pandemiebedingt abgesagten Straßenverkehrszählung 2020 liegen der Kartierung fortgeschriebene Verkehrsdaten aus dem Jahr 2019 zugrunde, teilweise ergänzt mit kommunalen Angaben aus der Lärmkartierung 2017. Die LUBW bittet die Kommunen um Meldung von Ergänzungen und Korrekturen mit dem dafür vorgesehenen Meldeformular. Folgen Sie dabei dem Vorgehen, das im Dokument „Verfahrenshinweise“ im Detail beschrieben ist, insbesondere:

- 1) Prüfen Sie in der Karte, ob es in Ihrem Gemeindegebiet neben den ausgewiesenen Kartierungsstrecken noch weitere kartierungspflichtige Hauptverkehrsstraßen gibt. Neue Verkehrserhebungen sind dafür nicht erforderlich.
- 2) Prüfen Sie in der Karte, ob die vorliegenden straßenbezogenen Informationen für die ausgewiesenen Kartierungsstrecken plausibel und vollständig sind.

Sofern im Rahmen der kommunalen Lärmaktionsplanung eigene Lärmberechnungen durchgeführt wurden, können ausgewählte Geodaten zu Hauptverkehrsstraßen, wie z. B. Verkehrsaufkommen oder Lärmschutzbauwerke in Form von Shape- oder QSI-Daten an die LUBW übermittelt werden.

Bei Fragen können Sie sich gerne per E-Mail (laerm@lubw.bwl.de) oder telefonisch an uns wenden – unter 0173/161 3840 (Herr Dickschen) oder 0173/161 5323 (Herr Luginsland).

Wir bedanken uns vorab für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Mayer
Leiter der Abteilung Technischer Umweltschutz